

Lauschaer Zeitung.



Amtsblatt der Stadt Lauscha



Nr. 08

Freitag, 11. August 2006

17. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

1. Amtlicher Teil

- 1.1 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauscha
- 1.2 Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften

2. Nichtamtlicher Teil

- 2.1 Informationen der Stadtverwaltung

3. Öffentlicher Teil

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Lauscha

FRIEDHOFSSATZUNG

der Stadt Lauscha
vom 5. Juli 2006

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Verwaltung
- § 5 Umgestaltung/Neubelegung von Friedhofsflächen
- § 6 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 11 Särge/Urnen
- § 12 Ausheben der Gräber

§ 13 Ruhezeit

§ 14 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 15 Arten der Grabstätten
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Urnengrabstätten
- § 19 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 20 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 22 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Anlieferung
- § 25 Ersatzvornahme
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Herrichtung und Erhaltung
- § 30 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 31 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Trauerfeiern

- § 32 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Gebühren
- § 37 Gleichstellungsbestimmung
- § 38 Inkrafttreten

Die Stadt Lauscha erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Lauscha:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhoffssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Lauscha gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Stadt Lauscha
- b) Friedhof Stadt Lauscha, OT Ernstthal

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung und der Pflege der Gräber im Andenken an die dort bestatteten/beigesetzten Verstorbenen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lauscha und des OT Ernstthal waren oder ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofes „Lauscha“ mit den drei Friedhofsteilen:
 - unterer Friedhof
 - mittlerer Friedhof
 - oberer FriedhofEr umfasst das Gebiet der Stadt Lauscha ohne OT Ernstthal.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes „Ernstthal“:
Er umfasst das Gebiet der Stadt Lauscha, OT Ernstthal.

- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet/beigesetzt, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet/beigesetzt sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann nach schriftlicher Antragstellung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Lauscha werden durch die Friedhofsverwaltung der Stadtverwaltung verwaltet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.
- (3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
 - a) Belegungspläne für alle Friedhöfe und alle Grabfelder
 - b) Datenträger (Karteikarte, Diskette oder ähnliches) mit folgenden Angaben:
 - Angabe zum Grabfeld/Teilfeld, Grabnummer,
 - Namen und Daten des Verstorbenen,
 - Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten,
 - Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Verfügungsrechtes und Beginn und Ablauf der Ruhezeit,
 - Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehender sowie aufgrund ihres kulturgeschichtlichen Wertes zu erhaltender Grabstätten.

§ 5

Umgestaltung/Neubelegung von Friedhofsflächen

- (1) Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei einer Umgestaltung von Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist das Einverständnis des Inhabers der Graburkunde einzuholen, bei einer Umgestaltung von Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten das Einverständnis des Inhabers der Grabnummernkarte.

§ 6

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfall auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Umsetzung von Aschen innerhalb der Ruhezeit verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten/Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadtverwaltung in andere Gräber umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte

erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt dort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten dem Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadtverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof (Friedhofsteil) hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. Für die Ersatzreihengrabstätten/Ersatzurnenreihengrabstätten wird das Verfügungsrecht erteilt.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 8

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art sowie die Werbung dafür,
 - c) das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungs-/Beisetzungsfeiern notwendig und üblich sind; die Durchführung von Sammlungen und das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - d) das gewerbsmäßige Fotografieren ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung,
 - e) das Werben von Firmen an Grabmalen und Einfassungen,
 - f) die Ausführung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung/Beisetzung,
 - g) das Verunreinigen oder Beschädigen des Friedhofes und seiner Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten sowie das unberechtigte Betreten der Rasenflächen und Grabstätten,
 - h) das Ablagern von Friedhofsabfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen,
 - i) das Ablagern von Hausmüll oder Bauschutt sowie das Einbringen von nicht auf den Friedhöfen anfallendem Abfall in die Abfallsysteme der Friedhöfe,
 - j) das Betreiben von Musikwiedergabegeräten, das Spielen und Lärmen,
 - k) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - l) die Entnahme von Wasser zu Privatzwecken außerhalb der Friedhöfe.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der

Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 9

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung wird schriftlich erteilt. Bestatter dürfen nur auf der Grundlage eines Werkvertrages mit der Stadt Lauscha tätig werden.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Dafür ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Berechtigungskarte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem aufsichtsbefugten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigungskarte gilt für zwei Kalenderjahre.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhoffssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur
 - Montag – Donnerstag 07.00 – 16.00 Uhr
 - Freitag 07.00 – 12.00 Uhrausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann andere Zeiten zulassen. An Feiertagen ist grundsätzlich jede gewerbliche Arbeit untersagt.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Bei Verstößen wird durch die Stadt Lauscha eine Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers vorgenommen.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhoffssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, nach vorheriger Abmahnung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 10

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage einer Sterbeurkunde anzumelden.

- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in eine vorhandene Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann eine Bestattung/Beisetzung in Ausnahmefällen auch am zweiten Feiertag stattfinden. In den Wintermonaten legt die Friedhofsverwaltung fest, ob Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.
- (5) Erdbestattungen oder Einäscherungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen sind innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Verstorbene, die nicht binnen zehn Tagen eingäschert und nicht innerhalb von sechs Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.
- (6) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden.

§ 11 Särge/Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer oder nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Metalleinsätze in Särgen, die bei Überführungen aus dem Ausland vorgeschrieben sind, müssen vor der Bestattung entfernt werden.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeburten und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.
- (4) Für Reihengräber sind Särge aus schwer zersetzbaren Stoffen (Eichensärge) nicht zugelassen.
- (5) Aschenkapseln und Überurnen müssen aus verrottbaren/zersetzbaren Materialien bestehen. Die Verwendung von Plaste, Stein und Keramik ist nicht zulässig.
- (6) Die Stadtverwaltung haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder einem Bestatter mit Werkvertrag ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör an vorhandenen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten sind ebenfalls nicht zulässig. § 6 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der jeweilige Verfügungsberechtigte.
- Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 17 Abs. 4 oder § 18 Abs. 6 bzw. die Grabnummerkarte nach § 16 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 vorzulegen.
- In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 4 können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 15 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- Reihengrabstätten
 - Urnengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - Ehrengabstätten.
- (3) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof Lauscha/oberer Friedhof und auf dem Friedhof Lauscha, OT Ernstthal, anonyme Beisetzungen von Aschen nur auf dem Friedhof Lauscha/oberer Friedhof und auf dem Friedhof Lauscha, OT Ernstthal zulässig.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Wahlgrab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Für Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten wird ein Verfügungsrecht erworben und eine Grabnummernkarte für die jeweilige Grabstätte erstellt, für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht vergeben und eine Graburkunde für die betroffene Grabstätte ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, beim Aushändigen der Grabnummernkarte/Graburkunde über alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten an den Grabstätten zu informieren.
- (6) Der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden zeitlich und räumlich „der Reihe nach“ für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Verfügungsrechtes ist mit Antrag möglich.
- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekanntzumachen.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 oder 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel unbegrenzt wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab kann eine Leiche, in einem zweistelligen Wahlgrab können zwei Leichen bestattet werden. Je Stelle können unter Beachtung der Ruhezeit bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in

Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- auf den überlebenden Ehegatten
- auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebenspartnerschaft
- auf die Kinder
- auf die Stiefkinder
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- auf die Eltern
- auf die vollbürtigen Geschwister
- auf die Stiefgeschwister
- auf die nicht unter a) – i) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Person übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet/beigesetzt zu werden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit nach schriftlichem Antrag zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern sowie das Neuanlegen von Grüften sind nicht zulässig.

§ 18 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 oder 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einstelligen Urnenwahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen, in zweistelligen Urnenwahlgrabstätten bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Erworben werden können Verfügungs-/Nutzungsrechte
- auf dem Friedhof Lauscha/oberer Friedhof
 - auf dem Friedhof Lauscha/mittlerer Friedhof
 - auf dem Friedhof Lauscha OT Ernstthal
- (5) Auf dem Friedhof Lauscha/unterer Friedhof dürfen nur noch Beisetzungen in bereits vorhandene Grabstätten erfolgen.

- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenreihengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten.

§ 19

Urnengemeinschaftsgrabstätten

Die Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen der anonymen Beisetzung von Urnen. Die Anlagen werden durch die Friedhofsverwaltung erstellt und unterhalten.

§ 20

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Zustimmung des Stadtrates.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Um auf den im § 1 benannten Friedhöfen eine würdige Totenehrung in einem gestalteten Freiraum (Grabfeld) zu erhalten und zu gewährleisten, sind die nachstehenden Gestaltungsregeln für die Anlage und Ausgestaltung der Grabstätte sowie die Gestaltung des Grabmales für festgelegte Bereiche einzuhalten.
- (3) Diese Gestaltungsvorschriften umfassen:
 - die Anlage der Gräber
 - das Grabmal (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung)
 - die sonstigen baulichen Anlagen
 - die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern
- (4) Der Baubestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baubestandes der Stadt in der jeweilig gültigen Fassung.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 22

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgende Gestaltungsregeln:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche unbearbeitete bruchraue und grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen entweder nur aus demselben Material wie dem des Grabmales oder aus zum Grabmal passendem Metall hergestellt sein.
 3. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Farben.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten – stehende Grabmale:

Höhe	bis 1,20 m
Breite	bis 0,70 m
Mindeststärke	0,12 m

- b) einstellige Wahlgrabstätten – stehende Grabmale:

Abmessungen wie unter a)

- c) zweistellige Wahlgrabstätten – stehende Grabmale:

Höhe	bis 1,30 m
Breite	bis 1,70 m
Mindeststärke	0,12 m

- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Urnenreihengrabstätten – stehende Grabmale:

Höhe	bis 0,70 m
Breite	bis 0,45 m
Mindeststärke	0,12 m

- b) einstellige Urnenwahlgrabstätten – stehende Grabmale:

Höhe	bis 0,90 m
Breite	bis 0,65 m
Mindeststärke	0,12 m

- c) zweistellige Urnenwahlgrabstätten – stehende Grabmale:

Höhe	bis 0,90 m
Breite	bis 1,00 m
Mindeststärke	0,12 m

- (4) Eine Abdeckung der Grabstätten durch liegende Grabmale ist unzulässig.

- (5) Die Maße der Grabeinfassung sind unabhängig von der Art der Grabstätte den Maßen der umgebenden Grabstätten anzupassen.

- (6) Zwischen den Grabstätten ist ein Abstand von 0,25 m einzuhalten. Die Grabstätten einer Reihe sind immer in gerader Linie anzulegen.

- (7) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

- (8) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften Abs. 1 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 23

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung/Bestattung verwendet werden.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- (7) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

§ 24

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Antrag zum Aufstellen eines Grabmales vorzulegen, so dass vor der Aufstellung nochmals die entsprechende Bearbeitung geprüft werden kann.

§ 25

Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen gültigen Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 27

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

- (3) Die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 28

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten muss vom jeweiligen Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten der betreffenden Grabstätte ein Einebnungsantrag gestellt werden. Die Einebnung ist gebührenpflichtig.

Nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung ohne Antrag entfernt. Die Friedhofsverwaltung hat den Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten drei Monate vor dem Entfernen eine diesbezügliche Information zuzustellen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 29

Herrichtung und Erhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Einebnung der Grabstätte.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung kann, sofern es zum Verständnis erforderlich ist, die Vorlage einer Zeichnung mit erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung/Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze

verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Grabschaleneinsätze, Markierungszeichen und Gießkannen.

Dauergrabschmuck aus nichtverrottbaren Werkstoffen ist verboten.

§ 30

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 29 keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Gehölze auf Grabstätten, die eine Höhe von 1,50 m erreicht haben, gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. Die Nutzungsmöglichkeit solcher Gräber ist eingeschränkt.
- (3) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern
 - b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 22 und 29 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zu den Vorschriften des Absatzes 3 im Einzelfall zulassen.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen,
 - b) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen oder die Asche umbetten,
 - c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen,
 - d) eine Neuvergabe der Grabstätte veranlassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. TRAUERFEIERN

§ 32

Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Krematorium), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 17 Abs. 1 bzw. § 18 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche/beigesetzten Asche.

- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftungen bleiben unberührt.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 7 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 8 Abs. 1),
 - c) die Aufsichtspflicht gemäß § 8 Abs. 2 vernachlässigt,
 - d) entgegen der Bestimmungen des § 8 Abs. 3
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung fotografiert,
 5. Werbungen an Grabmalen und Einfassungen anbringt,
 6. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung störende Arbeiten ausführt,
 7. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 8. Friedhofsabfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 9. Hausmüll oder Bauschutt sowie nicht auf den Friedhöfen anfallenden Abfall in die Abfallsysteme der Friedhöfe einbringt,
 10. Musikwiedergabegeräte betreibt, spielt und lärm, Tiere mitbringt,
 12. Wasser zu Privatzwecken außerhalb der Friedhöfe entnimmt,
 - e) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen durchführt (§ 8 Abs. 5),
 - f) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 9),
 - g) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornehmen lässt (§ 14),
 - h) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22),
 - i) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmungen errichtet oder verändert (§ 23),
 - j) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
 - k) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26 und 27),

- l) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 29 Abs. 8),
 - m) Grabstätten entgegen § 30 Abs. 3 bepflanzt,
 - n) Grabstätten vernachlässigt (§ 31).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Lauscha verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 38

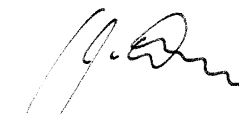
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhöfe der Stadt Lauscha vom 12. November 1997 außer Kraft.

Lauscha, den 5. Juli 2006

Stadt Lauscha


Zitzmann
Bürgermeister



Sprechzeiten der Stadtverwaltung Lauscha

Montag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	
Dienstag		13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	

Für termine außerhalb der Sprechzeiten wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Firmenvertreter werden grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung empfangen.

Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften

Tag des offenen Denkmals 2006 im Landkreis Sonneberg

Schwerpunktthema:

Rasen, Rosen und Rabatten – Historische Gärten und Parks

Sonntag, 10. September 2006

09.30 Uhr **Festgottesdienst
in der Stadtkirche Sonneberg**

13.30 Uhr **Eröffnung des Tages des offenen Denkmals im Landkreis Sonneberg**
im Park der Musikschule des Landkreises Sonneberg, Weißer Rang 34, Sonneberg (bei schlechtem Wetter im Saal des Musikschulgebäudes)

Denkmale öffnen ihre Pforten:

14.00 - 17.00 Uhr **Sternwarte Sonneberg**
Ortsteil Neufang, Sternwartestraße 32

- Führungen durch die Sternwarte (14.00 Uhr und 15.30 Uhr)
- Botanische Führung im Freigelände der Sternwarte (17.00 Uhr)

14.00 - 17.00 Uhr **Musikschule des Landkreises Sonneberg, ehem. Villa Craemer mit Park, Sonneberg, Weißer Rang 34**

- Musizieren in allen Räumen
- Führungen durch das Haus nach Bedarf
- Ausstellung zur Geschichte
- Kurzfilm über die Geschichte der Villa
- Möglichkeit mitzumusizieren und zu probieren

14.30 Uhr **Stadtpark Sonneberg**
Treffpunkt: Teichbühne

- Führung unter dem Motto: „Vom herrschaftlichen Privatgarten zum öffentlichen Stadtpark“

15.00 u. 16.00 Uhr **Hauptfriedhof Sonneberg**
Treffpunkt: Haupteingang, Neufanger Str.

- Führungen unter dem Motto: „Das Grab und der Friedhof als Spiegel von Glaube und Kultur“

15.30 - 17.00 Uhr **Stadtkirche Sonneberg**

- Kirchenführung mit Glockenvortrag „80 Jahre Stahlglocken“ anschließend Besteigung Glockenturm und Aussichtsturm

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Informationen Stadtverwaltung

Baustelleninformationen

(Stand 24. Juli 2006)

Oberlandstraße

Nach dem Einbau der Bordkanten und dem Abfräsen der provisorischen Asphaltbefestigung von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 43 wird der untere Straßenteil bis zur Schmiedsbachüberbauung einschließlich der Tragschicht fertig gestellt. Anschließend beginnt der Abbruch der Freileitungsmasten. Dadurch entsteht Baufreiheit für die Gehwegpflasterung ab Einmündung Kirchstraße.

Nach Abschluss der Arbeiten an der Tragschicht erfolgen der Rückbau der Verkehrsfläche bis zum Abzweig Hoher Weg sowie der Abbruch der Schmiedsbachüberbauung. Beginnend Anfang August soll dann Baufreiheit für den Neubau der Schmiedsbachüberbauung bestehen, dann erfolgen auch die Anpassung der Kanal- und Wasserleitungen sowie der e.on-Versorgungsleitungen an die Sackgasse.

Die Zufahrt im unteren Teil der Oberlandstraße ist vorerst nur über die Kirchstraße möglich. Die bereits bestehende Verkehrsregelung mit Gegenverkehr bleibt erhalten. Sobald die Nutzung des Hüttenplatzes gegeben ist, wird darüber die Verkehrsführung eingerichtet.

Auf Hinweis der Baufirma wird dringend darum gebeten, die Fahrzeuge im Zufahrtbereich der Baustelle aus Richtung Köpplein nur zum Be- und Entladen bzw. Ein- und Aussteigen abzustellen und die rückwärts fahrenden Baufahrzeuge nicht zu behindern.

Zur Vermeidung von Einschränkungen der Baustelle sollten Fahrzeuge möglichst nicht im Zufahrtbereich der Baustellen abgestellt werden. Ausweichmöglichkeiten befinden sich auf dem Köpplein oder an der Obermühle.

Die Regelungen für die Abfallentsorgung werden den neuen Gegebenheiten bedarfsweise kurzfristig angepasst. Im Interesse einer zügigen Bauabwicklung sowie aus Sicherheitsgründen bitten wir um Beachtung der verkehrsrechtlichen Anordnungen.

Ahornstraße

Nach Fertigstellung des Gehweges bis zur Einmündung Kreuzstraße wird der letzte Abschnitt mit der Verlegung aller Hausanschlussleitungen und der Umverlegung der e.on-Kabel fortgesetzt. Dabei ist die Anpassung der Kanalanschlüsse zeitaufwendiger als geplant, aber vor der Fertigstellung des Gehweges unbedingt notwendig.

Nachdem an der Einmündung Köppleinstraße der Kabelverteiler vorbereitet ist, kann der Aufbau der restlichen Straßenbeleuchtung erfolgen. Abschließend werden der Gehweg, die Anpassungen zu den Grundstücken hergestellt und die Verkehrsbeschilderung vervollständigt. Die abschnittsweise Verkehrsregelung über Beschilderung oder Ampel wird beibehalten.

Bahnhofstraße – Wiesleinsmühle

Nachdem die Herstellung der Bachüberbauung am unteren Bauwerk abgeschlossen wurde, ist nun das Bauwerk abzudichten und

die Anschlussbauteile (Verbindung zur Betonmauer, Flügelmauer und Kappe) herzustellen. Nach Auffüllung der Baugrube folgt die Leitungsumverlegung über das Bauwerk und die Vorbereitung des Straßenunterbaus. Beim Abbruch der alten Bachüberbauung können kurzzeitige Verkehrseinschränkungen wirksam werden, da der einspurige Fahrweg verlegt werden muss. Eine Veränderung der Fußgängerführung wird dann je nach Baufortschritt notwendig. Da der Verkehrsraum für die provisorische Umfahrung durch Zwangspunkte stark eingeengt ist, wird um besondere Vorsicht aller Verkehrsteilnehmer gebeten. Die Fußgänger sollten den Fahrbahnstreifen meiden und jeweils den entlang der Baugrube vorgesehenen Weg (ggf. auch über Fußgängerbrücken) wählen. Es wird um Beachtung der Hinweise der Bauleute gebeten.

Hüttenplatz – Straße des Friedens

Die Bachüberbauung bis Haus-Nr. 4 wurde gesetzt und die Leitungsverlegungen im Bereich Bahnhofstraße bis Kulturhaus vorgenommen. Derzeit werden Bordkanten gesetzt und das Straßenprofil mit den Anschlüssen an den Tierberg und die Straße der Jugend hergestellt.

Anschließend erfolgt die Weiterführung der Rohrleitungen für Kanal, Trinkwasser und Gas ab Einmündung Oberlandstraße in Richtung Bauende. Nach Abdichtung der Bachüberbauung wird die Verkehrsfläche bis auf Höhe Tragschicht fertig gestellt und gleichzeitig das restliche Baufeld für den Bachbau geräumt. Unabhängig davon wird der taktweise Neubau der Lauschabach-Überbauung fortgesetzt.

Die derzeit bekannte Verkehrssituation hat weiterhin Bestand. Beim Einbau der Asphalttragschicht sind für die angrenzenden Seitenstraßen kurzfristig Behinderungen zu beachten. Die bestehende Verkehrsbeschilderung ist unbedingt einzuhalten! Eine Nutzung der Pertschengasse und der Oberlandstraße im unteren Bereich bis Kirchstraße ist im Zeitraum der dort durchzuführenden Arbeiten nicht möglich! Hier besteht als einzige Alternative der Weg über die Eller – Schotterwerk.

Die Regelungen für die Abfallentsorgung werden den neuen Gegebenheiten bei Bedarf kurzfristig angepasst.

Über spätere Veränderungen wird rechtzeitig informiert.

Achtung! – Neue Sprechzeiten des KoBB (Kontaktbereichsbeamten) der Stadt Lauscha

**Dienstag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Zimmer 2
im Rathaus der Stadt Lauscha**

Außerhalb der genannten Sprechzeit können Termine in Lauscha oder Neuhaus vereinbart werden.

Telefonnummern:

KoBB Lauscha	03 67 02 / 2 90 21
KoBB Neuhaus	0 36 79 / 72 69 17
Polizeiinspektion Sonneberg	0 36 75 / 87 50
Notruf Polizei	110

Auslage Jugendförderplan

Der Jugendförderplan liegt zur Einsichtnahme im **Hauptamt der Stadtverwaltung Lauscha, Zimmer 7**, zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung bis zum **1. September 2006** öffentlich aus.

Fahrplanänderung Stadtverkehr Lauscha vom 01.08. bis 30.08.2006

Abfahrtszeiten in Richtung Neuhaus

	08.30 Uhr	Unterland
	08.35 Uhr	Hüttenplatz/Rathaus
Anschluss	08.44 Uhr	Glaskunst in Richtung Neuhaus

Abfahrtszeiten in Richtung Unterlauscha

	11.18 Uhr	Glaskunst
Anschluss	11.25 Uhr	Hüttenplatz/Rathaus
	11.30 Uhr	Unterlauscha

Informationen zum Bereitschaftsdienst Wasserwerk Lauscha

Außerhalb der Dienstzeiten ist der Bereitschaftsdienst des Wasserwerkes Lauscha unter der Ruf-Nr. 0172 / 7 99 01 25 zu erreichen.

Während der Dienstzeiten erreichen Sie das Wasserwerk Lauscha unter der **Ruf-Nr. 2 06 51 oder 2 90 16**.

Liebe Jugendliche der Stadt Lauscha,

vor einigen Tagen sind verschiedene Jugendliche mit der Bitte an mich heran getreten, einen Jugendtreff in Lauscha zu errichten. Diesen Vorschlag habe ich sehr begrüßt.

Zur weiteren Vorbereitung möchte ich nun interessierte Jugendliche, die mithelfen wollen und bereit sind, Verantwortung zu übernehmen, bitten, sich alsbald im Sekretariat des Bürgermeisters zu melden.

Nach den Sommerferien werde ich die Interessenten zu einem Gespräch einladen.

Norbert Zitzmann
Bürgermeister

Redaktionsschluss beachten!

Der **Redaktionsschluss für die „Lauschaer Zeitung“ Nr. 09/2006**, Erscheinung 8. September 2006 wird auf **Dienstag, 29. August 2006** vorverlegt.

Bitte beachten!

Die nächste Ausgabe der
Lauschaer Zeitung

erscheint am 8. September 2006.

Redaktionsschluss ist der 29. August 2006.

ÖFFENTLICHER TEIL

🍷 Geburtstage 🍷

Wir gratulieren den Bürgern der Stadt Lauscha:

13.08.	Ilse Hofmann	zum 80. Geburtstag
14.08.	Walter Müller-Uri	zum 84. Geburtstag
14.08.	Max Bätz-Dölle	zum 81. Geburtstag
14.08.	Grete Möller	zum 72. Geburtstag
14.08.	Elfriede Friedrich	zum 69. Geburtstag
14.08.	Friedrich Greiner	zum 68. Geburtstag
14.08.	Anita Schreiner	zum 65. Geburtstag
15.08.	Gertrud Böhm	zum 93. Geburtstag
16.08.	Irma Scheler	zum 78. Geburtstag
17.08.	Dietrich Faber	zum 67. Geburtstag
18.08.	Achim Töpfer	zum 72. Geburtstag
18.08.	Edith Kirchner	zum 69. Geburtstag
19.08.	Gertrud Pusch	zum 84. Geburtstag
19.08.	Johanna Schmidt	zum 84. Geburtstag
19.08.	Hanna Gimm	zum 72. Geburtstag
19.08.	Marianne Kob	zum 70. Geburtstag
19.08.	Wolfgang Schebera	zum 67. Geburtstag
20.08.	Gertraude Luthardt	zum 86. Geburtstag
21.08.	Gustav Ehrhardt	zum 85. Geburtstag
21.08.	Elsbeth Hein	zum 79. Geburtstag
21.08.	Elfriede Bätz	zum 66. Geburtstag
22.08.	Ernst Bätz	zum 77. Geburtstag
22.08.	Nelly Köhler	zum 71. Geburtstag
22.08.	Hanna Zitzmann	zum 66. Geburtstag
24.08.	Melanie Müller-Mops	zum 82. Geburtstag
24.08.	Elfriede Weschenfelder	zum 82. Geburtstag
24.08.	Lieselotte Weigelt	zum 81. Geburtstag
24.08.	Werner Steiner	zum 77. Geburtstag
25.08.	Lotte Greiner-Kaiser	zum 87. Geburtstag
28.08.	Margarete Weigelt	zum 68. Geburtstag
30.08.	Marida Huhn	zum 80. Geburtstag
30.08.	Fritz Langbein	zum 74. Geburtstag
30.08.	Rudolf Hofmann	zum 72. Geburtstag
30.08.	Elias Leipold-Beck	zum 72. Geburtstag
30.08.	Barbara Bock	zum 66. Geburtstag
31.08.	Elfriede Büchner	zum 74. Geburtstag
31.08.	Hildegard Eichhorn	zum 66. Geburtstag
01.09.	Ingeborg Greiner-Mai	zum 72. Geburtstag
01.09.	Magdalene Weigelt	zum 65. Geburtstag
03.09.	Cornelia Kreußel	zum 90. Geburtstag
03.09.	Renate Hörnig	zum 71. Geburtstag
04.09.	Elfriede Goede	zum 76. Geburtstag
04.09.	Georg Thiele	zum 68. Geburtstag
05.09.	Helene Leipold-Büttner	zum 92. Geburtstag
05.09.	Hilde Sauerteig	zum 73. Geburtstag
06.09.	Helene Luthardt	zum 81. Geburtstag
06.09.	Lieselotte Rauch	zum 80. Geburtstag
06.09.	Adolf Zinner	zum 73. Geburtstag
07.09.	Helmuth Resch	zum 88. Geburtstag
07.09.	Helga Eichhorn	zum 68. Geburtstag
08.09.	Hilde Eichhorn	zum 80. Geburtstag
08.09.	Marianne Naß	zum 76. Geburtstag
08.09.	Johanna Pamminer	zum 66. Geburtstag
08.09.	Dietmar Siebenäuger	zum 66. Geburtstag

🍷 Geburtstage 🍷

Wir gratulieren den Bürgern der Stadt Lauscha:

09.09.	Irmgard Gröschner	zum 87. Geburtstag
09.09.	Liesbeth Beck	zum 84. Geburtstag
09.09.	Marta Knoche	zum 78. Geburtstag
09.09.	Hans Lödel	zum 66. Geburtstag
10.09.	Gerd Kirsten	zum 65. Geburtstag

Wir gratulieren den Bürgern des Ortsteiles Ernstthal:

18.08.	Waltraud Mauer	zum 72. Geburtstag
20.08.	Johannes Böhm	zum 85. Geburtstag
20.08.	Ursula Hoch	zum 73. Geburtstag
20.08.	Rolf Bätz	zum 73. Geburtstag
23.08.	Hans Ulbrich	zum 70. Geburtstag
23.08.	Regina Böhm-Schweizer	zum 67. Geburtstag
24.08.	Sonja Hoppe	zum 71. Geburtstag
24.08.	Klaus Böhm	zum 66. Geburtstag
30.08.	Margarete Griebel	zum 83. Geburtstag
31.08.	Christine Böhm Bayer	zum 68. Geburtstag
06.09.	Werner Böhm	zum 81. Geburtstag
06.09.	Wolfgang Weigel	zum 65. Geburtstag
08.09.	Lieselotte Wiegand	zum 82. Geburtstag
10.09.	Willy Haasen	zum 77. Geburtstag



Impressum Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha
 Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha
 Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:
 Satz & Media Service Uwe Nasilowski
 Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf
 Tel.: 03 67 33/233 15
 Fax: 03 67 33/233 16
 E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch für die E-mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der:
 Stadtverwaltung Lauscha
 Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha
 Tel.: 03 67 02/29 00
 Fax: 03 67 02/29 02

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Grundschule Lauscha

Information der Grundschule Lauscha

Im Schuljahr 2006/2007 freuen wir uns auf 23 Schulanfänger. Die Klassenlehrerin wird Frau Anke Hartung sein.

Fricke, Cedric	Lauscha., Str. d. Friedens 24
Husten, Maximilian Sandro	Lauscha, Kreuzstr. 2e
Kirchner, VincentLouis	Lauscha, Schnitzerskopf 1
Knauth, Kevin	Lauscha, Köppleinstr. 11
Muhl, Leonard	Lauscha, Bahnhofstr. 44
Müller-Blech, Moritz Nikolas	Lauscha, Tierberg 44
Müller-Uri, Eric Pascal	Lauscha, Str. des Friedens 32
Schubart, Robert	Lauscha, Str. des Friedens 38
Siebenäuger, Jannik	Lauscha, Bahnweg 93
Greiner-Bär, Anna	Lauscha, Bruno-Leipold-Str. 8
Greiner-Kaiser, Lydia Deborah	Lauscha, Tierberg 51
Griebel, Katharina	Lauscha, Henriettenthal 16
Legler, Branda Laura	Lauscha, Bruno-Leipold-Str. 16
Müller-Löb, Paula	Lauscha, Str. des Friedens 7
Pechtold, Linda	Lauscha, Tierberg 10
Porzel, Marie Joleen	Lauscha, Str. des Friedens 34
Rohrdrommel, Amy Eleni	Lauscha, Kirchstr. 39
Wagner, Alina	Lauscha, Ringstr. 89
Zitzmann, Virginia	Lauscha, Oberlandstr. 1
Weihs, Fabian	Ernstthal, Piesauer Str. 50
Weschenfelder, Lea	Ernstthal, Waldweg 5
Wurmehl, Lukas Dominik	Ernstthal, Glaswerkstr. 65
Zeyen, Sascha	Ernstthal, Am Park 1

Die Schuleinführung findet am Sonnabend, dem 2. September 2006, um 10.00 Uhr im Kulturhaus Lauscha statt.

Die **Zuckertütenannahme** ist am **Freitag, dem 1. September 2006**, in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr im Kulturhaus.

Wir wünschen allen ABC-Schützen einen guten Start und viel Freude und Erfolg beim Lernen.



Die Lehrer und Erzieher der Grundschule Lauscha

Der Schulbuchverkauf für alle Schüler findet am Mittwoch, dem 30. August 2006 von 16.00 bis 18.00 Uhr in unserer Grundschule statt.

Die Arbeiterwohlfahrt informiert:

Dankeschön!



Am Buswendeplatz Köpplein hat sich etwas getan, unsere Kindergartenkinder müssen nicht mehr in der dunklen Jahreszeit ohne Licht den Berg hinunterlaufen. Ich möchte noch einmal „Danke“ sagen an alle, die mitgeholfen haben (durch ihre Spenden), die langersehnten Lampen aufzustellen.

Wie oft wird in der Zeitung Vandalismus angesprochen. Auch ich möchte mich heute an die Öffentlichkeit wenden.

Die AWO Lauscha bemüht sich schon seit vielen Jahren, nicht nur in unserer Begegnungsstätte Obermühle, sondern auch im Außenbereich, den Platz vor dem Haus attraktiver zu gestalten. Dazu gehört auch, dass man sich mal gemütlich hinsetzen kann.

Nun wurden die Sitzmöbel entwendet und die Kinder haben wieder das Nachsehen.

Es ist zwar für diejenigen, die sie auch gebrauchen konnten, ein billiger Einkauf, aber es ist und bleibt Diebstahl.

Vielleicht denken diejenigen mal darüber nach, dass dieses nicht die feine englische Art ist.

Ferienplan Sommerferien 2006

Woche vom 14.08. bis 18.08.2006

Montag Sport, Spiel und Spaß in der Turnhalle oder Schwimmbad

Dienstag Basteln im Spielzeugmuseum Sonneberg

Mittwoch Wanderung zur Lauschensteinbaude, Übernachtung, Lagerfeuer

Donnerstag siehe Mittwoch

Freitag Besuch der Farbglasshütte Lauscha

Woche vom 21.08. bis 25.08.2006

Montag Besuch der Barmer-Mitarbeiterin zum Thema „Zucker und Fette“

Dienstag Einkauf, Zubereitung und Verzehr einer gesunden Mahlzeit

Mittwoch Ein Tag bei der Bergwacht in Lauscha

Donnerstag Vortrag über Drogen und Verbrechensprävention von Herrn Landgraf

Freitag Aktion „Glasprinzessin“

Änderungen bleiben vorbehalten!

Näheres erfahrt ihr in der AWO-Begegnungsstätte Obermühle unter Telefon 03 67 02/2 03 59.

Anmeldung bitte rechtzeitig – ca. drei Wochen vor Beginn der Ferienspiele.

Termin:

Am **Mittwoch, dem 16. August 2006** laden wir zu einem **Kaffeenachmittag** in die Begegnungsstätte Obermühle ein. Treff ab 14.00 Uhr.

Jeden Donnerstag wird eingeladen zum **Mutti-Vati-Kind-Kaffee**.

Ab 15.00 Uhr können sich die Familien in gemütlicher Runde bei Kaffee und Kuchen unterhalten, während die Kinder zusammen spielen.

Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk in Thüringen e.V.

Informationen zum Schulbeginn 2006 der

- Staatlich anerkannten höheren Berufsfachschule für Ergotherapie Suhl, Nebenstelle Sonneberg des DEB Sonneberg
- Staatlich anerkannten Fachschule und staatlich anerkannten Höheren Berufsfachschule für Gesundheits- und Pflegeberufe der GAW Sonneberg

Unterrichtsbeginn für die Schüler der Ergotherapie (DEB)

am	Donnerstag, 31. August 2006	
um	08.00 Uhr	
Treffpunkt	Klasse „E 2“	Raum 201
	Klasse „E 3“	Raum 202

Unterrichtsbeginn für die Schüler der Massage (GAW)

am	Donnerstag, 31. August 2006	
um	08.00 Uhr	

Unterrichtsbeginn für die Schüler der Physiotherapie (GAW)

am	Montag, 2. Oktober 2006	
um	08.00 Uhr	
Treffpunkt	Klasse „P 1“	Raum 203

Für alle anderen Klassen Sekretariat der Berufsfachschule (sofern nicht anders bekannt).

Interessenten für einen Ausbildungsstart 2007/08 können ihre Bewerbungen schon jetzt an folgende Adresse senden:

Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk in Thüringen e.V.
Staatlich anerkannte höhere Berufsfachschule für Ergotherapie Suhl
Nebenstelle Sonneberg

Friedrich-Engels-Straße 25
 96515 Sonneberg
 Telefon: 0 36 75/40 68 88

bzw.

GAW – Institut für berufliche Bildung gemeinnützige GmbH
Staatlich anerkannte Fachschule und Staatlich anerkannte Höhere Berufsfachschule für Gesundheits- und Pflegeberufe

Friedrich-Engels-Straße 25
 96515 Sonneberg
 Telefon: 0 36 75/40 68 88

Einladungen

Hallo Schulkollegen Jahrgang 1925/26!

Die **Truppe vom „Schanzenblick“** laden wir herzlich ein für **Mittwoch, 23. August 2006** – wie immer um 15.00 Uhr.

Euer ältestes Ehepaar!

Feuerwehrverein Lauscha

Dankeschön!

Am Donnerstag, dem 20. Juli 2006 erhielt der Feuerwehrverein Lauscha eine finanzielle Unterstützung aus Überschüssen der Staatslotterie des Freistaates Thüringen.

Der Zuwendungsbescheid wurde dem Vorstand des Feuerwehrvereines Lauscha durch den MdL der CDU Herrn Henry Worms übergeben. Diese Mittel werden im Rahmen der weiteren Renovierungsarbeiten in Küche und Flurbereich des stadteigenen Feuerwehrgerätehauses in Lauscha zum Einsatz gebracht.

Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung dieser Arbeiten, bei der Aufbringung der Eigenmittel, für die die Stadt selbst auf Grund der Haushaltslage keine Unterstützung geben kann. Der Vorstand des Feuerwehrvereines Lauscha bedankt sich hiermit beim Minister des Freistaates Thüringen, und für die aktive Unterstützung beim MdL, Herrn Henry Worm.

Dieter Knye
Pressewart



Tourist Information

Informationstag für die Vermieter von Lauscha und Ernstthal zu Online-Buchungsmöglichkeit über www.lauscha.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit mehreren Jahren besteht eine Zusammenarbeit mit der Firma Tiscover und unserem Verein. Die Firma Tiscover bietet erfolgreich eine Plattform zum Buchen via Internet an, die auf der Homepage unserer Stadt Lauscha inzwischen mit eingebunden ist.

Zu einem individuellen Gespräch steht Ihnen Herr Christian Linke, Mitarbeiter der Fa. Tiscover, am 22. und 23. August 2006 in unserer Tourist-Information gerne zur Verfügung.

Das Thema Internet und Buchungen über Internet bildet bei der Jahreshauptversammlung und auch bei der letzten Vermieterversammlung ein Schwerpunkt in der Diskussion. Hier bietet sich nun eine Möglichkeit zur Online-Buchbarkeit Ihrer Unterkunft an.

Bitte vereinbaren Sie sich Ihren individuellen Gesprächstermin für den 22. oder 23. August 2006 über unser Büro. Rufen Sie uns einfach an und teilen Sie uns bis zum 18. August 2006 Ihren Wunschtermin für den Informationstag im Zeitraum von 09.30 Uhr bis 18.00 Uhr mit.

Wir hoffen auf eine rege Teilnahme an diesem Informationstag, bietet doch das Medium Internet eine zusätzliche Möglichkeit an, Gäste für Ihr Haus zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Thier
Tourist Information, Hüttenplatz 6, 98724 Lauscha

Telefon: 03 67 02/2 29 44, Fax: 03 67 02/2 29 42
E-mail: touristinfo@lauscha.de
Web: www.lauscha.de

Pfarramt Lauscha

Lauschaer Kirchweih zum 95. Jubiläum unserer Kirche 15. bis 17. September 2006

Freitag, 15. September 2006

Kinderkirchweih

Alle Kinder sind mit ihren Eltern herzlich eingeladen. Ab 17.00 Uhr gibt es in und um die Kirche verschiedene Spiele für die Kleinen. Die Drehorgel wird wieder erklingen. Eine Kinderdisco (mit „Tommys Disco“) ist in der Winterkirche geplant, ebenso wie jedes Jahr, ein Lampionumzug.

Näheres wird durch Aushänge bekanntgegeben. Bei Regen finden wir in Kirche und Pfarrhaus Unterschlupf. Für das leibliche Wohl sorgt in bewährter Weise „Imbiss Hausdörfer“. Wir bitten wieder um Sachspenden für den Flohmarkt.

Sonnabend, 16. September 2006

14.00 Uhr **Kirchencafé**

Jeder kann auf eine Tasse Kaffee vorbeikommen, schwatzen und den guten Lauschaer Kuchen probieren.

Sonntag, 17. September 2006

09.30 Uhr **Festgottesdienst**

Unser Bürgermeister Norbert Zitzmann hat seine Mitwirkung zugesagt.

14.00 Uhr **Kirchencafé**

17.00 Uhr **Kirchweihkonzert**

Mit freundlichen Grüßen
Ihre U. Polster, Pastorin



SV Rennsteig Ernstthal

Saisonstart 2006/2007

Nach großen Problemen am Anfang der letzten Saison konnte der SV Rennsteig Ernstthal durch eine gute Serie in der Rückrunde noch sein Ziel, einen guten Mittelfeldplatz in der Tabelle, erreichen.

Zum Auftakt der neuen Saison 2006/2007 konnte der Sportverein einige hochwertige Neuzugänge verbuchen und damit das Saisonziel mit einem Platz im vorderen Tabellendrittel definieren.

So verstärken Kai Horrig (Funktion Spielertrainer), Mario Seifert, Marco Knoth und Daniel Ehrhardt in der neuen Serie den Kader der Mannschaft. Wir hoffen, unseren Anhängern bessere Spiele und eine ausgeglichene Saison bieten zu können und bedanken uns bei unseren Sponsoren und Fans, die uns auch in schweren Tagen die Treue gehalten haben.

In die Saison starten wir mit folgenden Terminen:

- 30.07.2006 Pokalspiel**
SV Rottmar - SV Rennsteig Ernstthal
- 06.08.2006 1. Punktspiel**
SV Rottmar - SV Rennsteig Ernstthal
- 13.08.2006 Spielfrei**
- 20.08.2006 2. Punktspiel**
SG 1951 Sonneberg II - SV Rennsteig Ernstthal
- 27.08.2006 3. Punktspiel**
SV Rennsteig Ernstthal -
ESV 1999 Mengersgereuth-Hammern II

Mehr Informationen über den SV Rennsteig Ernstthal erhalten Sie auf unserer Internetseite:

www.SV-Rennsteig-Ernstthal.de.vu

SV Lauscha e.V.

Neue Gesundheitssportkurse

Wir möchten wieder auf die Gesundheitssportkurse aufmerksam machen, die Ende August 2006 beginnen. Nach dem Motto „Bewegung tut gut“ sind alle angesprochen, die Spaß an der Bewegung haben!

Cardio - Fit

Präventives Herz-Kreislauftraining für Frauen ab 40
12 Veranstaltungen
Dienstag 17.45 - 19.00 Uhr
Beginn: 29.08.06
Kosten: 50,00 Euro

Cardio - Fit

Präventives Herz-Kreislauftraining für Frauen bis 40 Jahre
12 Veranstaltungen
Dienstag 19.00 - 20.15 Uhr
Beginn: 29.08.06
Kosten: 50,00 Euro

Fitness „60 Plus“

für alle aktiven Seniorinnen zwischen 55 und 80

10 Veranstaltungen

Dienstag 16.30 - 17.30 Uhr

Beginn: 29.08.06

Kosten: 30,00 Euro

Wichtiger Hinweis für Neueinsteiger:

Um die Entscheidung, an einem Kurs teilzunehmen, zu erleichtern, wird die 1. Kursstunde als **Schnupperstunde** angeboten, d.h., Sie brauchen sich erst **nach** der ersten Stunde zu entscheiden, ob Sie am Kurs teilnehmen möchten oder nicht. Damit besteht nicht das Risiko, Geld für einen Kurs auszugeben, dessen Inhalt einem dann nicht zusagt.

Die Kurse werden in der Diele des Kulturhauses durchgeführt. Die Kurse werden von den Krankenkassen als Prävention anerkannt und bezuschusst. Wenn Sie nähere Informationen möchten, rufen Sie die Nummer der Geschäftsstelle des SV Lauscha e.V. 2 04 58 an!

Gollo-Musik e.V. Lauscha

Baustellenkoller??? Sommerloch??? Lust zu Tanzen???

... dann auf zum

Lauschaer Ball

Tanz für Jung und Alt

Samstag, 16. September 2006

Einlass: ab 19.00 Uhr
Öffnung des Vorhanges: pünktlich 20.00 Uhr

Der Gollo-Musik e.V. möchte einladen zu einem besonderen Tanzabend im Lauschaer Kulturhaus. Angelehnt an frühere legendäre Abende getreu dem Motto „Tanz für Jung und Alt“ soll diese Veranstaltung allen Besuchern unvergessliche Stunden bereiten.

Die musikalische Ausgestaltung des Abends übernimmt Schapeso mit einem eigens für den Abend eingespielten Programm. Unterstützt werden sie mit Musik aus der Konserve von der Tanzschule Hähner aus Saalfeld.

Diese bieten während des Abends verschiedene Kostproben ihres Könnens dar. Außer dem Tanz auf dem Parkett können Sie an unserer speziell gestalteten Sekt- und Weinbar verweilen, sowie eine kulinarische Kleinigkeit genießen. Selbstverständlich erwarten wir die Damen des Abends mit einem Begrüßungscocktail.

Wir würden uns freuen, alle die Lust am Tanzen und Feiern haben, an diesem Abend in festlichem Ambiente begrüßen zu dürfen.

Karten gibt es im **Vorverkauf ab dem 1. September 2006** bei der Touristinformation im Kulturhaus oder beim Gasthof Gollo zum Preis von 5,00 Euro und an der Abendkasse von 6,00 Euro.

Aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter:

www.gollo-musik.de

Gollo-Musik e.V. Lauscha

Hinweis:

Ab Anfang September ist geplant, dass die Tanzschule Hähner wieder die Möglichkeit bietet, in einem Tanzkurs im Lauschaer Kulturhaus die eigenen Tanzkünste aufzufrischen.



Lokbahnhof Sonneberg e.V.

Postfach 10 05 39, 96505 Sonneberg

Veranstaltungen zum Festwochenende am 23. und 24.09.2006

Die Eisenbahnstrecke Sonneberg - Lauscha wurde im Jahre 1886 eingeweiht und begeht somit 2006 ihr 120jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass lädt der Verein Lokbahnhof Sonneberg e.V. zu einem großen Festwochenende ein.

Im Mittelpunkt stehen natürlich die zahlreichen Dampflok- Sonderzüge zwischen Sonneberg, Lauscha und Neuhaus am Rennweg. Zum Einsatz kommen die historischen Dampfloks **50 3501** des Meininger Dampflokvereins und **94 1538** der Rennsteigbahn aus Ilmenau.

Die Fahrkarten sind neben dem Vorverkauf selbstverständlich auch in den Sonderzügen erhältlich. Die Fahrpreise gliedern sich wie folgt auf:
Einzelfahrten: 5 Euro, Hin- u. Rückfahrt: 10 Euro, Kinder bis 6 Jahre fahren kostenlos.

Die Fahrkarten der Sonderzüge berechtigen zum ermäßigten Eintritt in:

- das Spielzeugmuseum Sonneberg;
- das Schiefermuseum Steinach;
- die Spielzeugschachtel Steinach;
- die Skiarena Silbersattel Steinach und
- das Glasmuseum Lauscha

Die Farbglashütte Lauscha ermöglicht unter Vorlage der Sonderzugfahrkarten **kostenlose Führungen**.

In Sonneberg findet vom 22. - 24.09.06 das große **Stadt- und Museumsfest** mit zahlreichen Attraktionen statt.

Daneben gibt es **Bahnhofsfeste** mit Modellbahnausstellungen und Fotodokumentationen in Steinach und Lauscha.

Auf dem Gelände des **Lokbahnhof Sonneberg** wird es ein Bw- Fest u. a. mit Fahrzeugausstellung, Verkauf von eisenbahntypischen Souvenirs und gastronomischer Versorgung geben. Auch einige Überraschungen sind geplant.

Interessenten, die unseren Verein bei der Durchführung dieses Festes noch unterstützen möchten, können sich über das Internet, aber auch telefonisch bei Silvio Giebler, Tel.: (03 67 02) 3 05 52 oder Dietrich Murkowitz, Tel.: (0 36 79) 72 25 79 gerne melden.

Vorläufige Fahrzeiten der Dampf- Sonderzüge am 23. und 24. September 2006

Samstag, 23.09.06

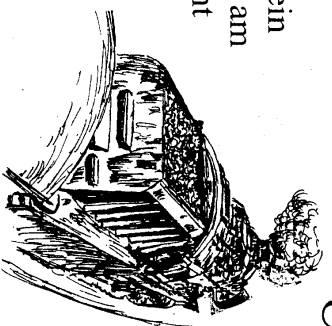
Zug 1	Zug 2	Zug 3	Zug 4	Zug 5	Zug 6	Zug 7	Zug 8	Zug 9	Zug 10	
10:30	12:30	14:30	15:30	18:30	Ab Sonneberg Hbf An	10:28	12:28	14:28	17:28	18:28
10:39	12:39	14:39	15:39	18:39	Hüttengrund	10:19	12:19	14:19	17:19	18:19
10:46	12:46	14:46	15:46	18:46	Blechhammer	10:16	12:16	14:16	17:16	18:16
10:55	12:55	14:55	15:55	18:55	Steinach/Thür.	10:07	12:07	14:07	17:07	18:07
11:02	13:02	15:02	16:02	19:02	An Lauscha/Thür. Ab	10:00	12:00	14:00	17:00	18:00
		15:45	16:45	19:45	Ab Lauscha/Thür. An	09:50				18:00
		15:55	16:20	19:55	An Ernestthal/Rstg. Ab	09:42				17:05
				20:05	Ab Ernestthal/Rstg. An	09:30				16:55
				20:10	An Neuhaus/Rwg. Ab	09:25				16:50

Sonntag, 24.09.06

Zug 1	Zug 2	Zug 3	Zug 4	Zug 5	Zug 6	Zug 7
10:30	11:30	14:30	Ab Sonneberg Hbf An	10:28	13:28	14:28
10:39	11:39	14:39	Hüttengrund	10:19	13:19	14:19
10:46	11:46	14:46	Blechhammer	10:16	13:16	14:16
10:55	11:55	14:55	Steinach/Thür.	10:07	13:07	14:07
11:02	12:02	15:02	An Lauscha/Thür. Ab	10:00	13:00	14:00
		11:45	Ab Lauscha/Thür. An	09:50		14:00
		11:55	An Ernestthal/Rstg. Ab	09:42		13:05
		12:20	Ab Ernestthal/Rstg. An	09:30		12:55
		12:24	An Neuhaus/Rwg. Ab	09:25		12:50

120 Jahre Sonneberg-Lauscha, Die Eisenbahn hat Geburtstag!

Aus diesem Anlass organisiert der Verein **LOKBAHNHOF SONNEBERG e.V.** am 23. und 24. September 2006 insgesamt 17 Sonderfahrten mit zwei Dampflokomotiven zwischen Sonneberg, Lauscha und Neuhaus am Rennweg!



Vorläufige Abfahrtszeiten:

Samstag, 23.09.2006

Abfahrt Sonneberg nach Lauscha:
10.30 Uhr, 12.30 Uhr, 14.30 Uhr *, 15.30 Uhr, 18.30 Uhr *)

Abfahrt Lauscha nach Sonneberg:
10.00 Uhr *, 12.00 Uhr, 14.00 Uhr, 17.00 Uhr, 18.00 Uhr *)

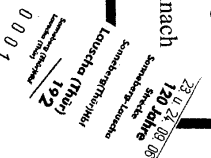
Sonntag, 24.09.2006

Abfahrt Sonneberg nach Lauscha:
10.30 Uhr *, 11.30 Uhr, 14.30 Uhr

Abfahrt Lauscha nach Sonneberg:
10.00 Uhr *, 13.00 Uhr, 14.00 Uhr *, 16.00 Uhr

*) - Zug verkehrt von bzw. nach Neuhaus am Rennweg

Zusteigemöglichkeiten auch in Hüttengrund, Blechhammer und Steinach sowie Ernestthal in den gekennzeichneten Zügen.



Fahrkartenvorverkauf ab 10.07.2006:

- Tourist Information Lauscha, Hüttenplatz 6, Tel. (03 67 02) 2 29 44
- Touristinformation und Naturparkcenter Sonneberg, Hauptbahnhof, Tel. (0 36 75) 70 27 11

Weitere Informationen unter www.lokbahnhof-sonneberg.de

